

TEIL B : TEXT

1. In der abweichenden Bauweise sind bei Einhaltung von seitlichen Grenzabständen Gebäudelängen über 50 m zulässig.
2. Für Büro- und Wohnräume in den dem Tangentenring zugewandten Gebäudefronten oder in Gebäudefronten senkrecht davon gelten folgende Festlegungen aus der Lärmtechnischen Untersuchung des Ing.-Büros Mesuch + Olbrisch vom November 1980, die als Anlage der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigelegt ist, für den erforderlichen passiven Lärmschutz :

a) Dem Tangentenring zugewandte Gebäudefront :

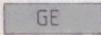
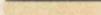
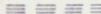
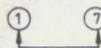
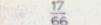
Empfängerpunkt	bewertetes Schalldämmmaß R_w bzw. R_w dB			Aufenthaltsräume in Wohnungen	
	Außenwand	Büroräume Fenster		Außenwand	Fenster II)
1-7	35	35		45	40
7-8	40	40		50	45

b) Gebäudefronten senkrecht zum Tangentenring :

Bereich (Entfernung z. Tangentenring)	bewertetes Schalldämmmaß R_w bzw. R_w dB			Aufenthaltsräume in Wohnungen	
	Außenwand	Büroräume Fenster		Außenwand	Fenster II)
bis 85 m	35	35		45	40
> 85 m I)	30	30		40	35

- I) Für Büroräume sind ab 85 m aufgrund der Wärmeschutzbestimmungen keine zusätzlichen passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
- II) Beträgt die Fensterfront in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche, so sind an die Fenster die gleichen lärmschutztechnischen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<u>1. FESTSETZUNGEN</u>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13	§ 9 (7) BBAUG
	Gewerbegebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BBAUG
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	
	Geschoßflächenzahl	
	Grundflächenzahl	
	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BBAUG
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BBAUG
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Straßenbegrenzungslinien	
	Führung von Versorgungsleitungen :	§ 9 (1) Nr. 13 BBAUG
	vorhandene 11 kV Kabel der SCHLESWAG	
	vorhandene Wasserleitung der Hamburger Wasserwerke	
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der SCHLESWAG	§ 9 (1) Nr. 21 BBAUG
	Punkte an Baugrenzen bis zu denen die im Teil B (Text) festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden vorzunehmen sind	§ 9 (1) Nr. 24 BBAUG
<u>Nachrichtliche Übernahme</u>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13	
<u>Darstellungen ohne Normcharakter</u>		
	Höhenlinien	
	Sichtdreieck	
	Maulinien	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
	vorhandene Flurstücksbezeichnungen	
	vorhandene bauliche Anlagen	

Entworfen und aufgestellt nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 8 + 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **23.6.1978**

Dieser Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung am **15.6.1982** als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom **15.6.1982** gebilligt.

Glinde, den **9.8.1982**

Glinde, den **9.8.1982**

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :



Stadt Glinde

Stadt Glinde

Bürgermeister

Bürgermeister

Die Beteiligung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die nach § 2(5) BBauG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange ist am **3.6.1982** abgeschlossen

Der Landrat des Kreises Stormarn als Plan-genehmigungsbehörde wurde am **9.8.1982** von der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 in Kenntnis gesetzt und bestätigte diese Kenntnisnahme mit Verfügung vom **18.10.1982** AZ.: 67/81-62-078(13-10)

Glinde, den **9.8.1982**

Glinde, den **16.11.1982**

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :



Stadt Glinde

Stadt Glinde

Bürgermeister

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung ist am **16.11.1982** mit der bewirkten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Glinde, den **16.11.1982**

Glinde, den **16.11.1982**

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :



Stadt Glinde

Stadt Glinde

Bürgermeister

Bürgermeister

- aufgestellt : 5. 7. 1979
- geändert : 3. 6. 1980
- geändert : 12. 6. 1980
- geändert : 18. 9. 1980
- geändert : 9. 12. 1980
- geändert : 24. 5. 1982
- geändert : 3. 6. 1982

SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 13

Planverfasser :

SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.13

GEBIET : „ÖSTLICH DER K 80, SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 17/54, NÖRDLICH DES FLURSTÜCKES
21/66, WESTLICH DER SIEMENSSTRASSE / STRASSE B SOWIE DER FLURSTÜCKE 17/46 +
17/23“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Glinde vom ~~15.6.1982~~ folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet : "östlich der K 80, südlich des Flurstückes 17/54, nördlich des Flurstückes 21/66, westlich der Siemensstraße/Straße B sowie der Flurstücke 17/46 + 17/23", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :